

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/04a/2022/B

In dem Schiedsverfahren

der

Antragstellerin zu 1.

und

Antragstellerin zu 2.

gegen

den Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission am 21. Mai 2022 beschlossen:

1. Die Bundesschiedskommission beschließt, dass das Verfahren BSchK / 04-2022 / B aufgeteilt wird in das Verfahren BSchK / 04a / 2022 / B (Parteiausschlussverfahren M1) und BSchK / 04b / 2022 / B (Parteiausschlussverfahren M2).
2. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

A. bis D.

(hier nicht abgedruckt)

E.

Die Beschwerde, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist nicht begründet. Zu Recht hat es die Landesschiedskommission abgelehnt, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

1. Die gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe der Beschneidung von Mitgliederechten (A I) sind schon ihrer Natur nach nicht geeignet, den Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei zu begründen. Ist strittig, wer zur Teilnahme an einer Versammlung oder Konferenz befugt ist, so ist dies zunächst im Wege der Mandatsprüfung zu entscheiden und - wenn es weiter strittig bleibt - als satzungsrechtliche Streitfrage in einem ordentlichen Schiedsverfahren, nicht aber in einem Parteiausschlussverfahren zu klären.

Gleiches gilt, wenn strittig ist, ob in einer Versammlung die in § 10 Abs. 2 der Bundessatzung getroffene Regelung eingehalten wurde.

Erweist sich das Auftreten eines Teilnehmers einer Versammlung als unangemessen, obliegt es dem oder der Vorsitzenden bzw. dem Tagungspräsidium, auf angemessenes Verhalten hinzuwirken und es notfalls mit Ordnungsmitteln zu erzwingen. Dabei verfügt die Versammlungsleitung über einen beträchtlichen Ermessensspielraum, dessen Ausübung allenfalls als satzungsrechtliche Streitfrage in einem ordentlichen Schiedsverfahren, nicht aber in einem Parteiausschlussverfahren nachzuprüfen ist.

2. Hinsichtlich der Vorwürfe zu A II 2 e und f erfüllt schon der Vortrag der Antragstellerinnen,

...

das Erfordernis eines auf die Person des Antragsgegners bezogenen, substantiierten Vortrags nicht; der Schiedsantrag war insoweit schon

unschlüssig. Auf dieser Grundlage können keine ausschlussrelevanten Entscheidungen getroffen werden.

In einem der beiden von den Antragstellerinnen behaupteten Fällen kommt hinzu, dass die Landes-schiedskommission eine gegenteilige Tatsachenfeststellung getroffen hat. Die Antragstellerin zu 2. selbst hat in der Beschwerdebegründung eingeräumt, sich „offenbar falsch erinnert zu haben“.

3. Aus der Partei kann nur ausgeschlossen werden, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat (§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Bundessatzung; § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes).

- a) Handlungen eines Mitglieds können sich nur dann als Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei darstellen, wenn sie Bezug zur Partei aufweisen. Bei Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnung der Partei versteht sich das von selbst, es gilt aber auch in Fällen, in denen einem Mitglied ein Verstoß gegen die Grundsätze der Partei vorgeworfen wird.

Die Möglichkeit der Partei, Verstöße gegen ihre Grundsätze zu sanktionieren, schützt in erster Linie die Programmatik der Partei. Sie muss nicht hinnehmen, dass Mitglieder - vor allem öffentlich - Positionen beziehen, die mit ihren "Grundwerten" nicht in Einklang zu bringen sind. Dabei ist der Begriff der "Grundsätze der Partei" eng auszulegen

- BSchK - Beschl. v. 21.5.2022 - Az. BSchK/23/2021/B -

Aus dem Erfordernis des Parteibezugs und aus dem Zweck der Norm, die Programmatik der Partei zu schützen, folgt, dass die Bindung der Mitglieder an die Grundsätze der Partei diese regelmäßig nicht zu einer bestimmten privaten Lebensführung verpflichtet. "Grundsätze sozialistischer Moral" kennt die LINKE nicht. Deshalb können Handlungen eines Mitglieds, bei denen der Parteibezug fehlt, nur in seltenen Ausnahmefällen ausschlussrelevant sein. Hier ist zum Beispiel an schwere Straftaten eines Mitglieds zu denken, die öffentliches Aufsehen erregt haben und ein Wirken dieses Mitglieds in und für die

Partei schlichtweg unakzeptabel erscheinen lassen. In diesen Fällen wird eine Parteimitgliedschaft aber meist aufgrund der in § 10 Abs. 1 Satz 3 des Parteiengesetzes getroffenen Regelung ohnehin enden, so dass es eines Ausschlussverfahrens nicht bedarf.

- b) Gemessen an diesen Maßstäben erweisen sich die gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe zu A II 1 nicht als ausschlussrelevante Verstöße gegen die Grundsätze der Partei. Es ist unstrittig, dass es eine sexuelle Beziehung zwischen der Antragstellerin zu 1. und dem Antragsgegner gegeben hat. Dies hat der Antragsgegner im ersten Rechtszug und in seiner Erwiderung auf den Schiedsantrag auch eingeräumt. Er hat allerdings vorgetragen, die Beziehung anders als die Antragstellerinnen in Erinnerung zu haben. Die Schiedskommission hat sich außerstande gesehen, dies aufzuklären.

Darauf kommt es aber auch nicht an. Es ist nicht Sache der Bundesschiedskommission, einzelne, dem Antragsgegner vorgeworfenen sexuelle Handlungen oder Praktiken zu bewerten. Zwar mag die Beziehung zwischen der Antragstellerin zu 1. und dem Antragsgegner aufgrund beiderseitiger Parteimitgliedschaft angebahnt worden sein. Aus dem Vortrag der Antragstellerinnen selbst ergibt sich aber, dass sie sich in der Folge verselbständigt hat und eigenständig fortgesetzt worden ist. Diesen Charakter verliert sie auch nicht dadurch, dass Veranstaltungen der Partei zum Anlass von Treffen genommen worden sind.

- c) Ist hingegen von einem Parteibezug erhobener Vorwürfe auszugehen, kann durchaus ein Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze und/oder die Ordnung der Partei vorliegen. Das grundsätzliche Bekenntnis der Partei gegen jede Form von Sexismus im Allgemeinen und gegen sexistische Übergriffe im Besonderen ist zwar zunächst als Teil der politischen Programmatik der Partei nach außen gerichtet, entfaltet aber eben auch Wirkungen nach innen, jedenfalls dahingehend, dass die

Partei ihre Mitglieder bei parteibezogenen Aktivitäten gegen sexistische Übergriffe anderer Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Schutz zu nehmen hat. Diese Schutzpflicht, die zunächst den zuständigen Vorstand der Partei trifft, kann sich in Fällen, in denen mildere Mittel erfolglos bleiben, durchaus als Pflicht, auf die Beendigung einer Mitgliedschaft hinzuwirken, verdichten.

Hinsichtlich der Vorwürfe zu A II 2 a bis c kann ein Bezug zur Partei nicht von vorneherein verneint werden. Allerdings bleibt auch hier der Vortrag der Antragstellerinnen in mehrfacher Hinsicht vage und unsubstantiiert.

aa) Angaben wie „während eines Parteitreffens“ oder „auf dem Heimweg von der Geschäftsstelle“ ohne nähere Angabe von Zeit und Ort des behaupteten Geschehens reichen regelmäßig zum substantiierten Vortrag eines ausschlussrelevanten Geschehens nicht aus. Die Antragstellerinnen haben auch, ohne verhindert zu sein, an der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug nicht teilgenommen und dadurch der Landesschiedskommission die Möglichkeit genommen, ihnen Gelegenheit zu ergänzendem Tatsachenvortrag zu geben.

Die Bundesschiedskommission ist zwar im Beschwerdeverfahren zweite Tatsacheninstanz. In Übereinstimmung mit den zivilprozessualen Grundsätzen für das Berufungsverfahren beabsichtigt sie allerdings nicht, in Fällen, in denen Beteiligte unzureichend vorgetragen und eine ergänzende Aufklärung im ersten Rechtszug – wie hier – durch Nichtteilnahme an der mündlichen Verhandlung vereitelt haben, Sachverhalte quasi ausforschend aufzuklären.

bb) Im Bekannten-, Freundes-, Genossinnen- und Genossenkreis sozialtypische Verhaltensweisen, wie Anfassen an den Händen, Umarmungen, Berührungen usw. stellen für sich genommen keine sexistischen Übergriffe dar. Erforderlich ist vielmehr, dass sich der sexuelle Bezug aus dem betroffenen Körperteil quasi „von selbst“

ergibt oder in anderer Weise erkennbar ist. In diesen Fällen trifft die Antragstellerin die Darlegungs- und erforderlichenfalls Beweislast. Zumindest in den Vorwürfen A II 2 a und b ist zu diesen Voraussetzungen schon nichts vorgetragen worden.

cc) Demgegenüber haben die Antragstellerin beim Vorwurf zu A II 2 c ihrer Darlegungslast genügt; [die vorgeworfenen Handlungen] können den Vorwurf eines sexistischen Übergriffs durchaus rechtfertigen. Allerdings hat der Antragsgegner den Vorwurf bestritten; der Beweis konnte nicht geführt werden. Die von der Staatsanwaltschaft vernommene Zeugin konnte den Vorwurf gerade nicht bestätigen. Es ist nicht zu beanstanden, dass sich die Landesschiedskommission dabei auf die – außergewöhnlich ausführliche - staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung bezogen hat. Die von den Antragstellerinnen in der Beschwerdebegründung bezeichnete Zeugin F. erinnert sich – auch nach dem eigenen Vortrag der Antragstellerinnen – in einem durchaus entscheidungsrelevanten Detail eben nicht hinreichend genau.

d) Der Vorwurf zu A II 2 d wäre – träfe er denn zu - eher dem Bereich des Skurrilen zuzurechnen; der Bezug zur Partei und zu den übrigen satzungsrechtlichen Ausschlussvoraussetzungen ist schwer erkennbar. Jedenfalls wird die für einen Parteiausschluss erforderliche Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht.

4. Auch die dem Antragsgegner vorgeworfenen Handlungen zum Nachteil der Genossen M1 und M2 sowie die von der Genossin M3 erhobenen Vorwürfe (oben A II 3 bis 5) erfüllen die Voraussetzungen für einen Ausschluss aus der Partei nicht.

a. In den Fällen der Genossen M1 und M2 haben schon die Betroffenen die – zur Sanktionierung erforderliche (s. oben unter 3 b cc) - sexuelle Komponente der dem Antragsgegner vorgeworfenen [Handlungen] nicht

mit Sicherheit behauptet. Schon von daher kommt ein Parteiausschluss nicht in Betracht. Im Falle des Genossen M1 ist es ebenfalls nicht zu beanstanden, dass sich die Landesschiedskommission auf die staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügung bezogen hat.

- b. Bei den von der Genossin M3 erhobenen Vorwürfen, die sich die Antragstellerinnen zu eigen gemacht haben, fehlt schon jeder Bezug zu konkreten Handlungen der Antragsgegner, so dass sie im Kern für das vorliegende Verfahren ohne Belang sind.
5. In ihrer Beschwerdebegündung tragen die Antragstellerinnen vor, "sie seien davon ausgegangen, dass in einer feministischen Partei, wie es die LINKE sein sollte, Betroffenen Glauben geschenkt werde".
- a. Sollte dieser Vortrag der Antragstellerinnen dahingehend zu verstehen sein, dass in Fällen behaupteter sexueller Übergriffe den Betroffenen stets Glauben zu schenken, dem in jedem Falle der Vorzug vor dem Bestreiten durch den Beschuldigten zu geben ist, so muss dem deutlich widersprochen werden.

Unsere Partei bekennt sich zur rechtsstaatlichen Ordnung. Dies bedeutet, dass in einem Parteiausschlussverfahren der Beweis für ausschlussrelevante Handlungen des Antragsgegners erbracht werden muss. Bleiben hingegen Zweifel, wirken sich diese zugunsten des Antragsgegners aus; sein Ausschluss kommt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in diesen Fällen nicht in Betracht. Auch in Fällen behaupteter sexueller Übergriffe gelten die allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze. So wie es im staatlichen Bereich keine "Sonderstrafprozessrecht" für Sexualdelikte gibt, so kann es unter dem Regime des Parteiengesetzes kein "Sondermaßnahmerecht" für behauptete sexuelle Übergriffe geben.

Eine Parteischiedsgerichtsbarkeit, die sich diesen Grundsätzen nicht mehr verpflichtet fühlen würde, würde auch die Autonomie, die ihr durch das Parteiengesetz und die Rechtsprechung eingeräumt ist, gefährden. Parteigerichtliche Entscheidungen, die mit so verstandenen rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar wären, würde schnell durch

staatliche Gerichte "kassiert". Das kann nicht im Interesse unserer Partei sein.

- b. Zu Unrecht berufen sich die Antragstellerinnen auf den Gesetzentwurf der Genossin Halina Wawzyniak u. a. und Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/7719). Dieser Entwurf enthält Vorschläge zur Reform des materiellen Sexualstrafrechts und einige sich aus diesen ergebenden Folgeänderungen. Keinesfalls sollten mit diesem Entwurf die Erfordernisse an den Nachweis der Schuld eines Angeklagten abgesenkt werden. Dies wäre auch mit dem bekannten rechtstaatlichen Grundverständnis der LINKEN und ihrer Fraktion im Deutschen Bundestag unvereinbar.

6. Im Hinblick darauf, dass der Antragsgegner die gegen ihn – auch innerparteilich - erhobenen Vorwürfe im Kern bestritten hat (A III), war es ihm auch nicht verwehrt, sie in Sitzungen der Partei als unwahr zu bezeichnen. Die von den Antragstellerinnen behauptete Qualifizierung der Vorwürfe als „Lügen“ durch den Antragsgegner - was dieser bestreitet - und damit - wenigstens implizit - der Antragstellerinnen als Lügnerinnen, wäre zweifellos überzogen, aber der extrem angespannten Gesamtsituation im Kreisverband der Beteiligten geschuldet. Ein ausschlussrelevantes Verhalten liegt - sofern der Vorwurf zutrifft - hierin nicht.

Wenn die Antragstellerinnen der Auffassung sind, der Antragsgegner habe sich nicht wie vorgeworfen äußern dürfen, weil ja „das Gegenteil“ auch nicht bewiesen worden sei, verkennen sie die Bedeutung der verfassungsrechtlich garantierten Unschuldsvermutung; diese wird auch durch eine Verfahrenseinstellung, bei der „die Wahrheit“ letztlich offenbleibt, nicht erschüttert.

F.

(hier nicht abgedruckt)

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.